

Sitzung	Gemeinderat	20.01.2015	öffentlich Beschlussfassung
---------	--------------------	-------------------	-----------------------------

Amt/Sachgeb.:	Stadtkämmerei	Vorlagen Nr.:	2015/0001	TOP
Verfasser:	Herr Schneider			
Datum:	07.01.2015	AZ:	022.31; 022.32	
			200	
HH-Auswirkung <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	überplanmäßig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	außerplanmäßig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	NachtragsHH notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Gebührenkalkulation Abwasser für das Jahr 2015
-Beschlussfassung über die neuen Abwassergebührensätze
-Beschlussfassung über die Satzung zur Änderung der Abwasser-
satzung vom 13.12.2011

B E S C H L U S S V O R S C H L A G :

1. Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag gemäß der Anlage 1 zu.
2. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage 2 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Weilheim an der Teck vom 13.12.2011.

Johannes Züfle
Bürgermeister

Anlage(n):

- 1) Beschlussvorschlag Abwassergebührenkalkulation
- 2) Änderungssatzung für die öffentliche Abwasserbeseitigung
- 3) Abwassergebührenkalkulation

A Vorgang

B Sach- und Rechtslage

Im Vergleich zur Kalkulation für das Jahr 2014 ergeben sich im Ergebnishaushalt für das Jahr 2015 im Wesentlichen folgende nennenswerte einmalige oder dauerhafte Veränderungen:

- Nachdem die Untersuchungen des Kanalnetzes gemäß der Eigenkontrollverordnung in 2014 abgeschlossen werden konnten, werden ab 2015 jährlich Mittel zur Behebung der festgestellten Schäden eingestellt.

Dabei wird zwischen Unterhaltungsmaßnahmen und investiven Maßnahmen unterschieden.

Die Unterhaltungsmaßnahmen wirken sich unmittelbar in voller Höhe und die investiven Maßnahmen lediglich mittelbar über die jährlichen Abschreibungen auf die Abwassergebühren aus.

Im Vergleich zum Vorjahr beträgt die Mehrbelastung im Bereich des Kanalunterhalts rund 55.000 Euro.

- Um eine einmalige Mehrbelastung handelt es sich bei den zusätzlich in 2015 eingestellten Unterhaltungsmitteln im Bereich der Regenrückhaltebecken. Die Drossel am RÜB 205 (KSK) muss ertüchtigt werden (50.000 Euro).
- Auch im Bereich der Kläranlage fallen einmalige Mehraufwendungen für Unterhaltungsmaßnahmen an. Zum einen muss das Räumschild des Nachklärbeckens repariert werden (20.000 Euro) und zu anderen soll der seit vielen Jahren außer Betrieb genommene Tropfkörper abgebrochen und entsorgt werden (25.000 Euro).
- Nachdem die Abwasserabgabe in den Jahren 2009 bis 2014 mit den im Rahmen der Optimierungsarbeiten auf der Kläranlage getätigten Investitionen verrechnet werden konnte, ist dies leider ab 2015 nicht mehr möglich. Es fallen daher wieder Aufwendungen für die Abwasserabgabe in Höhe von voraussichtlich 50.000 Euro an.
- Entlastend wirkt sich die Einstellung von Überdeckungen aus Vorjahren aus. Diese betragen im Schmutzwasserbereich rund 105.500 Euro und im Niederschlagswasserbereich rund 13.600 Euro. Es stehen damit zum aktuellen Stand keine Über- oder Unterdeckungen aus Vorjahren zum Ausgleich mehr an.

Für das Jahr 2015 ergeben sich somit folgende Kosten und Erlöse:

Kosten und Erlöse 2014 und 2015

	2014	2015
Betriebskosten	789.750 €	1.023.500 €
kalkulatorische Kosten	1.066.214 €	1.048.628 €
Gesamtkosten	1.855.964 €	2.072.128 €
Erlöse	508.320 €	511.347 €
Durch Gebühren zu deckender Betrag	<u>1.347.644 €</u>	<u>1.560.781 €</u>

Auf Grund des gesplitteten Maßstabes müssen die zu deckenden Kosten in die Kostenbestandteile Schmutzwasser und Niederschlagswasser aufgeteilt werden.

Aufteilung in Kostenanteile Schmutz- und Niederschlagswasser

	2014	2015
Anteil Schmutzwasser	1.039.188 €	1.190.181 €
Anteil Niederschlagswasser	308.456 €	370.600 €
Durch Gebühren zu deckender Betrag	<u>1.347.644 €</u>	<u>1.560.781 €</u>

Somit ergibt sich folgende vereinfacht dargestellte Gebührenberechnung:

Berechnung der Schmutzwassergebühr

	2014	2015
Kostenanteil Schmutzwasser	1.039.188 €	1.190.181 €
Ausgleich von Vorjahresergebnissen	-72.431 €	-105.495 €
Kostenanteil einschl. Ausgleich der Vorjahre	966.757 €	1.084.686 €
Relevante Abwassermenge in m ³	393.000 €	404.760 €
Kostendeckende Gebühr pro Kubikmeter	2,45 €	2,67 €
Veränderung der Gebühr zum Vorjahr		0,22 €

Berechnung der Niederschlagswassergebühr

	2014	2015
Kostenanteil Niederschlagswasser	308.456 €	370.600 €
Ausgleich von Vorjahresergebnissen	12.197 €	-13.589 €
Kostenanteil einschl. Ausgleich der Vorjahre	320.653 €	357.011 €
Relevante befestigte Fläche in m ²	1.011.205 €	1.018.640 €
Kostendeckende Gebühr pro Quadratmeter	0,31 €	0,35 €
Veränderung der Gebühr zum Vorjahr		0,04 €

Auswirkungen auf eine Familie mit zwei Kindern im Einfamilienhaus (Beispielsberechnung)

Verbrauch in m ³	Fläche in m ²	Gebühren alt		Gebühren neu		Gebührenbelastung		Differenz in Euro
		pro m ³	pro m ²	pro m ³	pro m ²	alt	neu	
123	103	2,45 €	0,31 €	2,67 €	0,35	301,35 €	328,41 €	31,18 €
						<u>31,93 €</u>	<u>36,05 €</u>	
						333,28 €	364,46 €	

Die Mehrbelastung beläuft sich somit für ein Jahr auf rund 31 Euro bzw. 2,60 Euro pro Monat.

Aufnahme eines neuen Ordnungswidrigkeitentatbestandes in die Abwasser- satzung

Die Stadt ist nach § 83 Abs. 3 Wassergesetz (WG) in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung und Aktualisierung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen.

Dieser Bitte kommen trotz mehrfacher Aufforderung leider nicht alle Betriebe nach, sodass die Stadt ihrer Pflicht, ein aktuelles Indirekteinleiterkataster zu führen, nicht vollumfassend nachkommen kann. Um bei zukünftigen Aktualisierungen zum einen die Wichtigkeit der Datenübermittlung darzulegen, aber auch um ein Druckmittel gegenüber wiederholt säumige Betriebe zu haben, soll die Abwassersatzung um den in der Anlage 2 unter Nummer 2 genannten Ordnungswidrigkeitentatbestand erweitert werden.

Ausblick auf die Finanzplanjahre

Im **Ergebnishaushalt** ist in den Folgejahren beim laufenden Betrieb der Abwasserbeseitigung (sprich bei den Personalkosten, den allg. Betriebsaufwendungen, den Umlagen etc.) mit Kostensteigerungen zu rechnen.

Sofern keine weiteren einmaligen Unterhaltungsaufwendungen im Bereich des Kanalnetzes und der Kläranlage in den Finanzplanjahren anfallen, verbleibt im Vergleich zu 2015 lediglich die Jahresrate für die Kanalsanierungen nach der Eigenkontrollverordnung in Höhe von 150.000 Euro. Der Aufwand sinkt daher in den Finanzplanjahren um durchschnittlich 200.000 Euro auf rund 1.750.000 Euro.

Durch die in den kommenden Jahren eingeplanten hohen Investitionen im **Finanzhaushalt**, werden zur Finanzierung Kredite notwendig werden. Die steigenden Zinsleistungen und Abschreibungen belasten den laufenden Betrieb und damit die Gebühren.

C Finanzielle Auswirkungen

Durch die Gebührenanpassung auf Basis der Planzahlen 2015 wird ein kostendeckender Betrieb der Abwasserbeseitigung angestrebt. Gewinne dürfen mit der Abwasserbeseitigung nach geltendem Recht nicht erwirtschaftet werden. Entstehende Überdeckungen sind den Gebührenzahlern innerhalb von fünf Jahren wieder gutzubringen.